# **Tragende Gründe**



zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung: Fristverschiebung der Einrichtungsbefragung für Verfahren 2 (QS WI)

Vom 16. März 2018

## Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung	2
	Bürokratiekostenermittlung	
	Verfahrensablauf	
5.	Fazit	3

# 1. Rechtsgrundlage

Die Richtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 i. V. m. § 136 Abs. 1 Nr. 1 SGB V über die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung (Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung - Qesü-RL) legt in ihrem ersten Teil die Rahmenbestimmungen für die einrichtungs- und sektorenübergreifenden Maßnahmen der Qualitätssicherung fest und beschreibt die infrastrukturellen und verfahrenstechnischen Grundlagen, die für die Umsetzung sektorenübergreifender Qualitätssicherungsverfahren erforderlich sind. In Teil 2 der Richtlinie sind die verfahrensspezifischen Festlegungen für die jeweiligen sektorenübergreifenden Qualitätssicherungsverfahren vorgesehen, die die Grundlage für eine verbindliche Umsetzung des jeweiligen Qualitätssicherungsverfahrens schaffen.

# 2. Eckpunkte der Entscheidung

Durch die Übergangsregelung werden die Fristen für die erstmalige Erhebung der einrichtungsbezogenen Qualitätssicherungs-Dokumentation und das nachgelagerte Berichtswesen in Verfahren 2: Vermeidung nosokomialer Infektionen - postoperative Wundinfektionen für das Erfassungsjahr 2017 angepasst.

# Zu den Regelungen im Einzelnen:

# Teil 2: Themenspezifische Bestimmungen

Verfahren 2: Vermeidung nosokomialer Infektionen – postoperative Wundinfektionen

# § 20 Übergangsregelung

## Zu Absatz 2

Aufgrund der Novellierung des § 299 SGB V im Februar 2017 wurde am 19. Oktober 2017 eine Änderung der Qesü-RL hinsichtlich der Einsichtnahme in die QS-Daten bei der sektorenübergreifenden Qualitätssicherung für die Datenannahmestellen nach § 9 Absatz 1 Satz 2 (KVen/KZVen) der Qesü-RL beschlossen. Diese Einsichtnahme hatte insbesondere die Veränderung der QS-Daten-Verschlüsselung im Datenflussmodell sowie weitere kleinere Anpassungen zur Folge, die in der Spezifikation für die einrichtungsbezogene Qualitätssicherungs-Dokumentation für 2018 angepasst werden mussten und schlussendlich am 15. Dezember 2017 vom IQTIG veröffentlicht wurden. Um den DAS nach § 9 Absatz 1 Satz 2 für die Implementierung dieser neuen Aufgaben ausreichend Zeit einzuräumen, wurde die Datenlieferfrist von den Datenannahmestellen an die Bundesauswertungsstelle (BAS) für das erste Erfassungsjahr um 6 Wochen auf den 6. Juli 2018 verschoben.

Da im Regelbetrieb in der Qesü-RL ein Zeitraum von ca. drei Monaten vom Ende der Prüffrist bzw. Datenannahme bei der BAS bis zum Zeitpunkt, zu dem die Auswertungen für die Landesarbeitsgemeinschaften und die Rückmeldeberichte für die Leistungserbringer zur Verfügung gestellt werden, besteht, wurde dieser Zeitraum entsprechend auf den 15. Oktober 2018 verschoben. Die Veröffentlichung der Rechenregeln erfolgt konsekutiv analog der Regelung für den Regelbetrieb zwei Wochen vor der Übermittlung der Berichte, also zum 30. September 2018.

# 3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerfO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

## 4. Verfahrensablauf

Am **14. November 2017** begann die AG Qesü-RL mit der Beratung zur Erstellung des Beschlussentwurfes. In zwei Sitzungen wurde der Beschlussentwurf erarbeitet und im Unterausschuss Qualitätssicherung beraten (s. untenstehende **Tabelle**)

Datum	Beratungsgremium	Inhalt/Beratungsgegenstand
14. November 2017	AG-Sitzung	Beginn der Beratungen
5. Dezember 2017	AG-Sitzung	Abschließende Beratung
31. Januar 2018	Unterausschuss QS	Empfehlung der Beschlussfassung
16. März 2018	Plenum	Beschlussfassung

(Tabelle Verfahrensablauf)

An den Sitzungen der AG und des Unterausschusses wurden gemäß § 136 Abs. 3 SGB V der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer beteiligt.

## Stellungnahmeverfahren:

Der Unterausschuss QS hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2018 einvernehmlich festgestellt, dass durch den Beschluss die Belange der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit und dem Robert Koch-Institut nicht berührt werden.

#### 5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 16. März 2018 beschlossen, die Richtlinie zur einrichtungs- und sektorenübergreifenden Qualitätssicherung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Die Länder gemäß § 92 Abs. 7f S. 1 SGB V tragen den Beschluss mit.

Der Verband der privaten Krankenversicherung, die Bundesärztekammer, der Deutsche Pflegerat, die Bundespsychotherapeutenkammer und die Bundeszahnärztekammer äußerten keine Bedenken

Berlin, den 16. März 2018

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V Der Vorsitzende

Prof. Hecken